

Kindertageseinrichtungen in Rottenburg am Neckar Aufnahmeverfahren und Aufnahmemodalitäten

I. Grundsätzliches

Seit 01.01.1999 gilt nach §24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in seiner Fassung vom 01.06.1991 und nach §3 des Kindergartengesetzes (KiTaG) in seiner Fassung vom 10.12.1998 ein uneingeschränkter Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder die das dritte Lebensjahr vollendet haben. Seit dem 1. August 2013 haben Eltern ebenfalls einen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz oder die Betreuung durch eine Tagesmutter (Sozialgesetzbuch) für Kinder unter 3 Jahren.

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergarten- oder Krippenplatz nach dem KiTaG bezieht sich nicht auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Ziel ist es, Familien einen wohnortnahen Betreuungsplatz für ihr Kind anzubieten. So sollen Kinder aus der Kernstadt möglichst in eine Kindertagesstätte in der Kernstadt gehen, Kinder aus einem Stadtteil in die Kindertagesstätte vor Ort.

Die folgenden Aufnahmemodalitäten gelten für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Rottenburg am Neckar, unabhängig von der Trägerschaft.

II. Anmelde- und Aufnahmemodalitäten

1. Die Erziehungsberechtigten sollen ihre Kinder bis spätestens 8 Monate vor dem gewünschten Aufnahmeterrnin in einer Kindertageseinrichtung anmelden. Das Anmeldeformular kann beim Fachamt oder direkt in der Kindertageseinrichtung ausgefüllt und eingereicht werden. Eine Anmeldung für einen Kindergartenplatz (Ü3) muss auf jeden Fall erfolgen, selbst wenn das Kind zuvor eine Kinderkrippe besucht hat.
2. Aufnahmekriterium ist das Geburtsdatum. Der Träger behält sich das Recht vor, in sozial begründeten Einzelfällen hiervon abzuweichen.
3. Bei der Anmeldung können alternative Kindertageseinrichtungen genannt werden. Bei mehreren Prioritäten wird die Anmeldung durch das Fachamt oder die Leitung der Kindertageseinrichtung weitergeleitet. Die Kinder stehen auf der Anmeldeleiste aller genannten Wunscheinrichtungen.
4. Eine verbindliche Zusage auf einen Kindergarten- oder Krippenplatz erfolgt 6 Monate vor der Aufnahme des Kindes durch die Leitung der aufnehmenden Kindertagesstätte.
5. Im Falle einer Absage durch die 1. Wunscheinrichtung sind die Eltern in der Pflicht, sich an die Kindertageseinrichtung der 2. Priorität zu wenden. Bei einer Absage durch die 2. Priorität wenden sich die Eltern an die 3. Priorität.

6. Geschwisterkinder können in der Kindertageseinrichtung, die bereits von Geschwistern besucht werden, bevorzugt aufgenommen werden.
7. Ein Wechsel von einer Kindertageseinrichtung in eine andere ist nur in folgenden Fällen möglich:
 - a) für Kinder, die nicht in der ursprünglichen Wunscheinrichtung untergebracht werden konnten. Der Wunsch nach einem späteren Wechsel muss schon mit der Aufnahme in die jeweilige Kindertageseinrichtung geäußert werden.
 - b) bei Umzügen
 - c) wenn es das Wohl des Kindes erfordert

Ein Wechsel sollte zum Ende Kindergartenjahres stattfinden.

III. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Erhebung der Daten ist zur Belegung eines Kindergartenplatzes in der Stadt Rottenburg am Neckar erforderlich (Rechtsanspruch gem. § 24 SGB VIII). Der Antrag kann nur dann sachgerecht und umfassend bearbeitet werden, wenn das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt ist, und der/die Antragsteller/innen auch mit dem Austausch der Daten unter den einzelnen Trägern und Einrichtungen einverstanden ist. Die Daten werden hierfür bei der Stadt Rottenburg am Neckar, Kulturamt, Abt. Kindertagesbetreuung, Fachberatung und Familienbesuchsdienst elektronisch gespeichert. Nach angemessener Zeit werden diese Daten vernichtet bzw. gelöscht.